



HINWEIS:

Das hier eingestellte Redaktionsstatut entspricht keiner amtlichen Bekanntmachung. Es gibt lediglich den aktuell gültigen Text wieder. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, kann nicht übernommen werden.

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisingen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Eisingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt der Gemeinde Eisingen – Mitteilungsblatt“.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisingen ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Die Gemeinde ist Herausgeberin und trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme der Rubrik „Was sonst noch interessiert „ und dem Anzeigenteil. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Eisingen oder dessen Stellvertreter im Amt. Verantwortlich für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist Brigitte Nußbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt. Das Mitteilungsblatt ist derzeit in folgende Themenbereiche untergliedert:

- Gemeindeverwaltung Eisingen
- Notdienste/Service
- Amtliche Bekanntmachungen
- Aus dem Gemeinderat
- Jubilare
- Kirchliche Mitteilungen
- Soziale Dienste
- Schulen
- Aus dem Vereinsleben
- Parteien
- Mitteilungen anderer Behörden
- Aus den Nachbargemeinden
- Was sonst noch interessiert
- Anzeigenteil

Die einzelnen Themenbereiche werden durch Kennungsbalken hervorgehoben. Eine weitere Untergliederung erfolgt bei Bedarf.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlichen Verbände
- c) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- f) Anzeigen
- g) Berichte aus Nachbargemeinden werden nur aufgenommen, wenn für Eisinger Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist.

2.2 Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind folgende Beiträge,

- die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Eisingen verstoßen
- die offensichtlich unrichtige oder irreführenden Angaben enthalten
- mit verunglimpfendem Inhalt oder mit Angriffen auf die Ehre einzelner Personen oder Organisationen
- die anonym eingegangen sind

Weiter ausgeschlossen sind Leserbriefe generell und Berichte/Stellungnahmen von Einzelpersonen sowie Interviews; eine Veröffentlichung erfolgt auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatus sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefunder Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Die Artikel sollen alle über das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Presseverantwortlichen erhalten hierzu Zugangsdaten, mit denen eine Anmeldung direkt im System erfolgen kann. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Sofern keine Direkteinstellung in das System „Nussbaum-online-Senden“

erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

- 3.4** Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisingen erscheint jeweils am Donnerstag. Redaktionsschluss ist jeweils der Montag davor, 10.00 Uhr. Bei Feiertagen im Laufe der Woche kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Für die letzte Mitteilungsblattausgabe des Jahres gelten Sonderregelungen. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich.
- 3.5** Ein Artikel soll pro Ausgabe 50 Zeilen zzgl. 3 Bilder nicht übersteigen. Bei besonderen Anlässen wie Jubiläen, Jahresveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6** Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.
- 3.7** Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.8** Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Sollte die Titelseite einer Ausgabe aktuell nicht für Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen benötigt werden, kann diese auch den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.
- 3.9** Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Der Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art auf unterlassenen Abdruck besteht ebenfalls nicht.
- 3.10** Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung sind befugt, diejenigen Artikel oder Bilder zurückzuweisen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1** Veröffentlichungsberechtigt
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
 - im Sinne von Ziffer 2.1. Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- 4.2** Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5 Drei Monate vor einer Wahl (Kommunal- und Parlamentswahlen) werden Beiträge der Fraktionen im Gemeinderat, Parteien, Wählervereinigungen, politische Gruppierungen, Amtsinhabern sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern nicht mehr veröffentlicht.

5. Wahlwerbung im Anzeigenteil

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5. Örtliche Vereine und Kirchen

- 6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen
 - b) Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- 6.2 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, können sie zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

7. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.